

Allgemeine Bedingungen für Liquiditätsplafondkredite gemäß der Richtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“, Förderbereiche 4.2 und 5.2

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Das für die Kreditnehmerin/den Kreditnehmer je nach Rechtsform zuständige Rechnungsprüfungsamt oder die für die Vorprüfung zuständige Stelle im Sinne des § 100 Abs. 4 LHO bzw. die zuständige interne Revisionsabteilung bzw. die entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüferin/der entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel zu überwachen. Drei Monate nach dem für die Beendigung des Vorhabens in der Zusage angegebenen Termin legt die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer den vorab durch eine der oben genannten Prüfungsstellen geprüften Verwendungsnachweis unaufgefordert der NRW.BANK vor (Abruffrist siehe Ziffer 2.3). Kann die zuständige Prüfungsstelle die Richtigkeit nicht bestätigen, werden die Gründe der NRW.BANK mitgeteilt.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann von der NRW.BANK auf begründeten Antrag verlängert werden.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Kreditmittel werden in maximal zwei Teilbeträgen ausgezahlt, wobei der erste Teilbetrag auf 80 v.H. des zugesagten Kredits begrenzt ist. Sollte zum Zeitpunkt des zweiten Abrufes der Kredit nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer auf den nicht zur Auszahlung gelangten Kreditteilbetrag verzichten.
- 2.2 Der erste Abruf der Kreditmittel kann nach Vorliegen der zu erbringenden Nachweise (z.B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung bzw. bei Kreditnehmerinnen/Kreditnehmern, die keine Gebietskörperschaften sind, eine Bürgschaft einer Gebietskörperschaft) frühestens bei Baubeginn erfolgen.
- 2.3 Der zweite Abruf erfolgt mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Kreditnehmerin/dem Kreditnehmer unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Kreditbetrag.

- 3.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 4.1 Eine freiwillige außerplanmäßige Rückzahlung des Kredits ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.
- 4.2 Bei richtlinienbedingten außerplanmäßigen Rückzahlungen trägt die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung.
- 4.3 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen und nach Nr. 4.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5. Besicherung

Die NRW.BANK ist berechtigt, sich bei Kreditnehmerinnen/Kreditnehmern, die keine Gebietskörperschaften sind, die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft für die Kreditgewährung vorlegen zu lassen.

6. Auskunftspflicht

Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und dem Landesrechnungshof oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan bzw. die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

7. Prüfungsrecht

Die NRW.BANK, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und der Landesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredites bei der Kreditnehmerin/dem Kreditnehmer und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der Kreditnehmerin/dem Kreditnehmer belastet werden.

8. Besondere Pflichten der Kreditnehmerin/ des Kreditnehmers

Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer ist verpflichtet,

- 8.1 mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 8.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - 8.2.1 die der Kreditzusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
 - 8.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
 - 8.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes bzw. geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
 - 8.2.4 über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird*,
 - 8.2.5 einer der unter Nr. 11 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

9. Unwirksamkeit der Kreditzusage

Die Kreditzusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Kreditbetrages unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Kreditbetrages berechtigen,
- die Anforderung des Kreditbetrages bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Kreditnehmerin/vom Kreditnehmer oder von ihr/ihm Beauftragten zu vertreten sind.

10. Widerruf der Kreditzusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Kreditzusage vor Auszahlung des Kreditbetrages zurücktreten bzw. die Kreditzusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen der Kreditnehmerin/des Kreditnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird*.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

Die NRW.BANK kann den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der Kreditnehmerin/dem Kreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 11.1 die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer den Kredit zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 11.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht bzw. nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Kreditzusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 11.3 sie/er den Kredit nicht dem in der Kreditzusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 11.4 sie/er mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 11.5 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 11.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 11.7 über das Vermögen der Kreditnehmerin/des Kreditnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird*,
- 11.8 der geförderte Betrieb bzw. geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden,
- 11.9 die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

12. Zinszuschlag

Der von der Kreditnehmerin/vom Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

- 12.1 in den unter Nr. 11.1 bis 11.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,
- 12.2 in den unter Nr. 11.6 bis 11.9 genannten Fällen von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

* Bei Kreditnehmerinnen/Kreditnehmern in privatrechtlicher Rechtsform.

13. Verzugszinsen

Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

14. Belassung oder Übertragung

14.1 Die NRW.BANK kann der Kreditnehmerin/dem Kreditnehmer den Kredit zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.

14.2 Die NRW.BANK kann den Kredit zu den bisherigen Bedingungen auf die Erwerberin/den Erwerber des geförderten Betriebes oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z.B. von der Besicherung) abhängig machen.

15. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

16. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der Kreditnehmerin/dem Kreditnehmer erwachsen, sind von der Kreditnehmerin/vom Kreditnehmer zu erstatten.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK.

18. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einlegerschutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstituten und der öffentlichen Hand.